

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. September 2012

Nummer 37

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 370 Umstufung von Verbindungsstrecken der Bundesautobahn A 46 im Gebiet der Stadt Düsseldorf. S. 357

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 371 Herstellungs-/Einfuhrerlaubnis gem. §§ 13, 72 Arzneimittelgesetz (AMG). S. 358
- 372 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 358

Wirtschaft und Verkehr

- 373 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 358
- 374 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Manfred Lennartz). S. 359
- 375 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Uwe Heinbach). S. 359

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 376 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG in Moers. S. 359
- 377 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Simons Biogas GbR, Hofstelle Heesengut, Am Bolk 5, 47546 Kalkar. S. 359
- 378 Erörterungstermin für das Vorhaben „Deichsanierung Xanten-Kleve“. S. 360
- 379 Bekanntmachung eines Erörterungstermins zum Vorhaben Niersauprojekt Binnenfeld/Kevelaer. S. 360

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 380 Antrag der RAG Montan Immobilien GmbH Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage am Standort Duisburg Walsum. S. 361
- 381 Angebot für Sparkassenbücher (Nr. 3 220 763 043, 3 220 703 486, 3 223 546 155 und Nr. 3 220 750 602). S. 361
- 382 Angebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 548 071). S. 361

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****370 Umstufung von Verbindungsstrecken
der Bundesautobahn A 46 im Gebiet
der Stadt Düsseldorf**

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-41/241

Düsseldorf, den 31. August 2012

Im Gebiet der Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf liegen für Teilstrecken von Verbindungsstrecken der A 46, AS Düsseldorf-Eller aufgrund einer einmündenden Gemeindestraße eine geänderte Verkehrsbedeutung vor.

Die Teilstrecken der Verbindungsstrecken im Netzknoten 4807 071

1. V – T (Länge: 0,090 km)
2. W – U (Länge: 0,060 km)

Gesamtlänge: 0,150 km

werden mit Wirkung zum 01.01.2013 gemäß § 2 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zu Verbindungsstrecken der Landesstraße 85 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 357

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**371 Herstellungs-/Einführerlaubnis
gem. §§ 13, 72 Arzneimittelgesetz (AMG)**

Bezirksregierung
24.05.30-01.04 (Azelis)

Düsseldorf, den 7. September 2012

Hiermit wird die auf dem Postweg verloren gegangene Herstellungs-/Einführerlaubnis (§§ 13, 72 AMG) in der Version 018 sowie das dazugehörige GMP-Zertifikat in der Version 11, jeweils vom 22.06.2012, ausgestellt auf die Firma Azelis Deutschland Pharma GmbH, Weeser Weg 10, 47804 Krefeld für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 358

**372 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Peter Runge)**

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0320

Düsseldorf, den 7. September 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Runge
Hunsbrückstraße 1 b
47906 Kempen

erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungstechniker Werner Bahnen
ist am 01.09.2012 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 358

Wirtschaft und Verkehr

**373 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPg) über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.01-03/11

Düsseldorf, den 12. September 2012

**Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139
Dortmund auf Feststellung der UVP-Pflicht
gemäß § 3 a UVPg**

Die Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat mit Schreiben vom 28.06.2012 beantragt, für den Ersatzneubau (41 Masten) der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UA Ohligs UA Mettmann, Bauleitnummer (B1.) 0018, zu überprüfen, ob gemäß § 3 a UVPg eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Der Ersatzneubau soll im Gebiet der Stadt Solingen sowie der Städte Mettmann und Haan des Kreises Mettmann, erfolgen.

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann, B1. 0018 ist aufgrund ihres Alters für einen langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Die mittelfristig vorgesehene trassengleiche Erneuerung der Freileitung ist erforderlich, um langfristig eine ausreichende und sichere Stromversorgung der angeschlossenen Umspannanlagen aus dem 110-kV-Verteilnetz gewährleisten zu können. Zudem dient der langfristige Erhalt der Freileitungsverbindung dem überregionalen Stromtransport, der zunehmend auch für die Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien von Bedeutung ist. In dem vorgenannten Abschnitt sollen die Masten auf einer Länge von zirka 9,45 km ersetzt werden.

Die vorhandenen Masten Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 42 werden standortgleich ersetzt. Die Mastnummer 43 wurde auf diesem Abschnitt nicht vergeben. Mast Nr. 2 kann zukünftig ersatzlos entfallen. Insgesamt werden somit 41 Masten neu errichtet und 42 Masten demontiert. Aus technischen Gründen wird am Mast Nr. 44 lediglich eine Änderung an den Traversen erforderlich. Die Neuerrichtung der Masten Nr. 1001 bis Nr. 1007 wird auf einer Länge von rd. 1,35 km auf dem Stadtgebiet Solingen erfolgen. Des Weiteren sind im Kreis Mettmann – auf dem Gebiet der Stadt Haan – die Masten Nr. 1008 bis Nr. 1038 auf einer Länge von rd. 7,15 km und weiterführend auf dem Gebiet der Stadt Mettmann auf einer Länge von rd. 0,95 km die Masten Nr. 1039 bis Nr. 1041 neu zu errichten.

Die vorhandenen Trag- und Winkelabspannmasten entsprechen dem Mastbild A 5. Diese werden durch den Masttyp A 65 ersetzt. Der bestehende Abzweigmast Nr. 21 des Masttyps A 20 wird durch einen Stahlgittermast des Typs A 68 ersetzt. Die geplanten neuen Masten erreichen aufgrund der heute gültigen technischen Anforderungen Höhen von 27,50 m bis 35,00 m.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPg stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPg hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPg in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPg sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPg erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPg aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 358

**374 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Herr Manfred Lennartz)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 25

Düsseldorf, den 13. September 2012

Mit Wirkung vom 01.10.2012 wird Herr Manfred Lennartz für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 25. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Wedau, Buchholz, Großenbaum und Rahm) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 359

**375 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Herr Uwe Heinbach)**

Bezirksregierung
34 02.02.02 W 12

Düsseldorf, den 7. September 2012

Mit Wirkung vom 01.10.2012 wird Herr Uwe Heinbach für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 12. Kehrbezirk In der Stadt Wuppertal (Ortsteile Barmen, Unterbarmen, Rott) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 359

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**376 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG
in Moers**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0031/12/0401B1

Düsseldorf, den 11. September 2012

**Antrag der Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung
von Maleinsäureanhydrid**

Die Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 24.02.2012, zuletzt ergänzt am 24.07.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach

§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Maleinsäureanhydrid (MSA-Anlage) durch Anlagenerweiterung innerhalb der Betriebseinheit 9 (MSA-Pastillierung) auf dem Werksgelände Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt. Die Produktionskapazität der Anlage von 115.000 t/a MSA bleibt unverändert. Beantragt wurden

- der Bau eines zusätzlichen Pastillierbandes,
- der Austausch eines Abgasfilters gegen einen Abgaswäscher,
- die Verlegung eines Förderbandes,
- die seitliche Erweiterung des Gebäudes und
- die Erhöhung der Kapazität der MSA-Pastillierung von 11.200 t/a auf 20.000 t/a.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 359

**377 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Simons Biogas GbR,
Hofstelle Heesengut, Am Bolk 5, 47546 Kalkar**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0053/11-0104BAA2

Düsseldorf, den 10. September 2012

**Antrag der Simons Biogas GbR,
Hofstelle Heesengut, Am Bolk 5 auf Erteilung
einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Simons Biogas GbR hat mit Datum vom 04.02.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage inklusive BHKW (499

kWe) auf dem Gelände der Hofstelle Heesengut, Am Bolk 5, in 47546 Kalkar, Gemarkung Wissel gestellt.

Die Anlage weist im Wesentlichen folgende Komponenten auf:

- Annahmebehälter inklusive Zubehör wie z.B. Rührwerke, Mischer, Kreisdissolver, Pumpen etc.
- Fermenter
- Gärrestspeicherung
- Gärresttrocknung
- Blockheizkraftwerk (Feuerungswärmeleistung 1.243 kW; elektrische Leistung 499 kW) inklusive Zubehör
- stationäre Notfackel
- Steuerung und Prozessleitung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 359

378 Erörterungstermin für das Vorhaben „Deichsanierung Xanten-Kleve“

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 12. September 2012

Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zum Vorhaben Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 2. Teilstrecke (Xanten-Fürstenberg bis Kläranlage Lüttingen, rd. Rhein-km 823,0 – 823,75)

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **02.10.2012 ab 09:30 Uhr im Ratssaal der Stadt Xanten** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Xanten-Kleve als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 359

379 Bekanntmachung eines Erörterungstermins zum Vorhaben Niersauenprojekt Binnenfeld/Kevelaer

Bezirksregierung
54.04.02.09 – Binnenfeld

Düsseldorf, den 11. September 2012

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zum Vorhaben Niersauenprojekt Binnenfeld/Kevelaer

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **27.09.2012 ab 09:30 Uhr im Ratssaal der Stadt Kevelaer** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungs-

termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 360

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

380 Antrag der RAG Montan Immobilien GmbH Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage am Standort Duisburg Walsum

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.w1-4.3-2012-3

Dortmund, den 7. September 2012

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1–8
45141 Essen
Antrag gemäß §§ 4 BImSchG

Öffentliche Bekanntmachung

Die FA. RAG Montan Immobilien GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundesimmissionsschutzgesetz unter dem 07.09.12 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage am Standort des ehemaligen Bergwerks Walsum 1/2 zur Herstellung von RC Material zur Verfüllung von Bergwerksschächten im Wesentlichen bestehend aus Anlagen zum Brechen und Zerkleinern sowie zur Lagerung von Bauschutt und Brechsanden einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs- auf dem auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Walsum 1/2 in 47179 Duisburg, Dr. Wilhelm-Roelen-Straße 129, Gemarkung Walsum, Flur 39, Flurstücke 334 und 284, Flur 44, Flurstücke 76, 77, 106, 107 und 365 sowie Flur 40,

Flurstück 448 erhalten. Die Genehmigung ist mit 17 Nebenbestimmungen verbunden. Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag
gez. Fenger

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 361

381 Aufgebot für Sparkassenbücher

(Nr. 3 220 763 043, 3 220 703 486, 3 223 546 155 und
Nr. 3 220 750 602)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 220 763 043, 3 220 703 486, 3 223 546 155 (alt: 13546155) und Nr. 3 220 750 602 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.12.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 5. September 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 361

382 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 548 071)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 548 071 (alt: 10548071) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 06.12.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. September 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 361



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach